



Sicheres Arbeiten – Änderung der Arbeitsstättenverordnung

Köln, 28. November 2014

Mit der Änderungsverordnung wird die Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) hinsichtlich Struktur und Inhalt an die Regelungssystematik der anderen Arbeitsschutzverordnungen angepasst. So kann der Arbeitgeber im Arbeitsschutz ein Vorschriftenwerk „aus einem Guss“ nutzen: So wird zum Beispiel die Bildschirmarbeitsverordnung in die ArbStättV integriert. Damit werden Doppelregelungen aufgelöst und die Bildschirmarbeitsverordnung verliert ihre Gültigkeit.

Psychische Belastungen werden berücksichtigt

In die aktuelle Verordnung werden neue Vorgaben zu psychischen Belastungen bei der Arbeit aufgrund der räumlichen Bedingungen in Arbeitsstätten wie Computerarbeitsplätze, Lärm, Beleuchtung, Bewegungsflächen und Gestaltung des Arbeitsraumes aufgenommen. Damit werden entsprechende Vorschläge aus dem Koalitionsvertrag aufgegriffen und umgesetzt.

Aufgrund des Wandels in der Arbeitswelt und der Forderung nach Vereinbarkeit von Familie und Beruf werden die Telearbeitsplätze wieder in die ArbStättV aufgenommen. Damit werden rechtliche Unklarheiten in der Praxis beseitigt.

Arbeitsplatz Baustelle

Die Änderungsverordnung will zudem besonderen Unfallschwerpunkten beim Einrichten und Betreiben von Arbeitsstätten

– wie zum Beispiel auf Baustellen – Rechnung tragen. So müssen Arbeitsplätze im Freien und nicht allseits umschlossene Arbeitsstätten bei jeder Witterung sicher erreichbar sein. Weiterhin muss es den Beschäftigten auf der Baustelle ermöglicht werden, sich geschützt umkleiden, waschen und wärmen zu können.

Weitere Anforderung: In der Nähe des Arbeitsplatzes müssen Trinkwasser oder andere alkoholfreie Getränke angeboten werden. Das bedeutet allerdings nicht, dass der Arbeitgeber diese kostenlos zu Verfügung stellen muss.

Sicherheit auf dem Dach

Hier gilt: Bei mehr als zwei Metern Absturzhöhe müssen Sicherheitsvorkehrungen getroffen werden. Ausnahme: Bei Arbeitsplätzen und Verkehrswegen auf Dächern und Geschossdecken mit bis zu 22,5 Grad Neigung und nicht mehr als 50 Quadratmetern Grundfläche sind Schutzvorrichtungen entbehrlich. Bedingung hierfür ist allerdings, dass die Arbeiten von fachlich qualifizierten und körperlich geeigneten Beschäftigten ausgeführt werden. Die Absturzkannte muss deutlich erkennbar sein.



Die Änderungen der Arbeitsstättenverordnung können im Detail hier nachgelesen werden:
bit.ly/ArbeitsVO2014

